

II - 1950 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 9681J

1981 -01- 28

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die vom Rechnungshof gegen den ehemaligen Präsidenten des
Obersten Gerichtshofes, Dr. Franz Pallin, erhobenen Vorwürfe

In der Ausgabe Nr. 2/1981 des Nachrichtenmagazins "profil" vom 12.1.1981 erschien auf den Seiten 42 und 43 ein Artikel, der sich mit der vom Rechnungshof vorgenommenen Prüfung des Obersten Gerichtshofes (Aktenstück 1950-I/1/80) auseinandersetzte. Diesem Artikel ist zu entnehmen, daß der Rechnungshof im Zuge der Einschau beim Obersten Gerichtshof vor allem die Spesengebarung im unmittelbaren Bereich des bis 31.12.1979 amtierenden Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Dr. Franz Pallin, heftig kritisierte. So wird unter anderem angeführt:

- dem Chauffeur Dr. Pallins wurden - mit kurzen Unterbrechungen seit dem Jahre 1971 - mittels "Verfügung" wöchentlich pauschaliert 30 Überstunden als "Mehrdienstleistung" bewilligt,
- einem Hofrat des Obersten Gerichtshofes und einem Richter des Evidenzbüros wurden Sozialleistungen gewährt, obwohl - den Erhebungen des Rechnungshofes zufolge - die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür nicht gegeben waren,
- fast allen nichtrichterlichen Bediensteten des Obersten Gerichtshofes wurde jährlich ein "Sonderurlaub" gewährt, ohne daß die gesetzlichen Auflagen für seine Bewilligung erfüllt waren,
- Dr. Pallin verrechnete Vereinsbeiträge als Repräsentationsspesen,
- die Gebühr für die Nichtaufnahme seiner privaten Fernsprechnummer in das amtliche Telefonbuch in der Höhe von S 200,- ließ sich Dr. Pallin vom Staat vergüten, obwohl er eine monatliche Aufwandsentschädigung von S 800,- bezog,

- 2 -

- o obwohl Dr. Pallin ein Dienstwagen zur Verfügung stand und er überdies eine Dauerfreikarte der ÖBB besaß, verrechnete er im Jahre 1979 für eine Fahrt nach Salzburg S 1.890,- an Kilometergeld,
- o im Jahre 1975 wurde der alte Dienstwagen Dr. Pallins, der einen Listenwert von S 42.000,- repräsentierte, um bloß S 24.000,- veräußert,
- o als Käufer dieses PKW's trat die Gattin des Chauffeurs Dr. Pallins auf, um solcherart die einschlägigen Bestimmungen über den An- und Verkauf von Dienstwagen zu umgehen,
- o obwohl im Jahre 1979 der Dienstkraftwagen des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus dem Alleinverschulden des Chauffeurs beschädigt wurde, wurde der Chauffeur nicht zur Rückerstattung der Reparaturkosten herangezogen, wodurch der Republik Österreich ein Schaden in der Höhe von S 20.543,- erwuchs.

Die vom "profil" behaupteten Vorwürfe des Rechnungshofes an Dr. Franz Pallin sollten angesichts seiner Stellung als Leiter der nach ihm benannten Kommission, die sich mit der Bekämpfung der Korruption befaßt, einer Klärung zugeführt werden.

Darüber hinaus sind die Vorwürfe des Rechnungshofes aber auch geeignet, auf ihren strafrechtlichen Gehalt untersucht zu werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

- 1) Ist wegen der vom Rechnungshof gegen Dr. Pallin erhobenen Vorwürfe bei der Staatsanwaltschaft Wien - sei es von Amts wegen, sei es über Anzeige - ein Vorgang anhängig?

- 3 -

- 3 -

- 2) Wenn ja: wurde hierüber dem Bundesministerium für Justiz berichtet?
- 3) Wenn ja: welche Vorgangsweise (strafrechtliche Verfolgung Dr. Pallins, Beischaffung von Beweismitteln oder Verfahrenseinstellung) wurde
 - a) vom zuständigen Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft Wien
 - b) vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Leitenden Staatsanwalt Dr. Otto F. Müller,
in Vorschlag gebracht?
- 4) Welche Entscheidung hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Vorgangsweise wurde vom Bundesministerium für Justiz getroffen?
- 5) Welche Begründung gibt es für diese Entscheidung?
- 6) Halten Sie in Anbetracht der vom Rechnungshof erhobenen Vorwürfe den weiteren Vorsitz Dr. Pallins in der nach ihm benannten "Antikorruptionskommission" für vertretbar?
- 7) Werden Sie dafür eintreten, daß Dr. Pallin vom Vorsitz in dieser Kommission für die Dauer der Anhängigkeit eines ihn betreffenden Vorganges (Anzeige) bei der Staatsanwaltschaft Wien suspendiert wird?